

MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

Die Union Europäisch-Türkischer Demokraten Österreich (UETD) kritisiert den Artikel „Erdogan will jetzt Komiker einsperren“, erschienen am 13.04.2016 auf Seite 5 der Tageszeitung „Österreich“.

In dem Artikel geht es um die politischen Auswirkungen eines Satirebeitrags über Staatspräsident Erdogan in der ZDF-Fernsehsendung des deutschen Komikers Jan Böhmermann. In dem Beitrag liest Böhmermann ein „Schmähgedicht“ vor, in dem Erdogan u.a. mit Sodomie und Kindesmissbrauch in Verbindung gebracht wird. Das Schmähgedicht ist neben dem Artikel im Wortlaut wiedergegeben.

Im Artikel wird angemerkt, dass Böhmermann in dem Beitrag erklären wollte, was in Deutschland als „Schmähkritik“ nicht erlaubt sei. Erdogan gehe nun strafrechtlich gegen Böhmermann vor und spreche in dem Zusammenhang von einem „schweren Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. 130.000 Menschen hätten bereits eine Online-Petition für Böhmermann unterzeichnet, der jetzt sogar unter Polizeischutz stehe.

Im Einleitungstext zu dem Gedicht wird die Frage gestellt, ob dieses Gedicht „wirr“ oder Kunst sei. „Österreich“ drucke das Gedicht ab, damit sich die Leserinnen und Leser selbst eine Meinung bilden können. Die politische Diskussion über Verbot und Strafe könne man nur führen, wenn man den Text kenne. Der Text sei tatsächlich so, dass man die Empörung vieler Türken verstehen könne. Trotzdem solle jeder selbst entscheiden, ob es sich hier um Kunst oder strafbare Beleidigung handle.

Die UETD empfindet den Abdruck des Gedichts als eklatante Beleidigung und Herabwürdigung des türkischen Staatspräsidenten.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat erkennt im Abdruck des Gedichts keinen Verstoß gegen die Menschenwürde oder den Persönlichkeitsschutz. Entscheidend ist dabei, wie das Gedicht in den beanstandeten Artikel eingebettet ist.

Der Satirebeitrag Böhmermanns über Präsident Erdogan hat sich zu einer staatspolitischen Affäre entwickelt und europaweit für Aufsehen gesorgt. Nach wie vor gibt es zahlreiche Diskussionen in der Öffentlichkeit, aber auch unter Juristinnen und Juristen, ob dieser Beitrag gerechtfertigt ist oder nicht. Der beanstandete Artikel nimmt auf diesen öffentlichen Diskurs Bezug.

Da es sich um eine allgemeine politische Debatte von entsprechendem öffentlichem Interesse handelt, reichen die Presse- und Meinungsfreiheit besonders weit.

Im vorliegenden Artikel wird das Gedicht nur deshalb gebracht, weil darüber eine öffentliche politische Diskussion entstanden ist. Die Leserinnen und Leser werden umfassend über die Umstände der Affäre informiert und dazu aufgefordert, sich selbst ein Bild zu machen.

Allerdings hätte man auch noch den Anlass für Böhmermanns Gedicht erwähnen können, nämlich die übertriebene Reaktion Erdogans auf einen anderen (harmlosen) Satirebeitrag über ihn in der deutschen Fernsehsendung „extra3“.

Der Senat weist darauf hin, dass heftige Beleidigungen und Beschimpfungen wie in dem abgedruckten Gedicht im Normalfall einen Ethikverstoß darstellen. Auch ein Politiker wie Präsident Erdogan, der bewusst am öffentlichen Leben teilnimmt, muss sich nicht alles gefallen lassen.

Bei jeder medienethischen Bewertung gilt es jedoch den spezifischen Kontext der Veröffentlichung zu berücksichtigen.

Im Kontext der aktuellen politischen Affäre ist es unproblematisch, das Gedicht abzudrucken. Hinzu kommt, dass das Gedicht in dem Artikel zum Teil sogar kritisch bewertet wird – so heißt es etwa in dem Einleitungstext zum Gedicht, dass man die Empörung vieler Türken verstehen könne.

Abschließend merkt der Senat an, dass ein Transkript des Satirebeitrags mit dem Gedicht auch in einigen anderen Medien des deutschen Sprachraums veröffentlicht worden ist.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag.^a Andrea Komar
19.05.2016